



Merkblatt

Finanzhilfen an Betriebskosten von Museen und Sammlungen Dritter: sog. «Betriebsbeiträge»

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Kultur BAK kann zur Bewahrung des kulturellen Erbes Finanzhilfen an Betriebskosten von Museen ausrichten (Betriebsbeiträge).

Das BAK kann nur Museen mit einer gesamtschweizerisch bedeutsamen Ausstrahlung und Qualität, einer für das kulturelle Erbe der Schweiz bedeutsamen und einzigartigen Sammlung von hohem kulturellem Wert sowie einer innovativen und vielfältigen Vermittlungsarbeit unterstützen.

Die Beiträge des BAK sind subsidiär. Sie betragen höchstens 30 Prozent des jährlichen Gesamtaufwandes des Museums und mindestens 150'000 Franken. Es handelt sich dabei um mehrjährige, jährlich wiederkehrende Beiträge für die Periode 2027 bis 2030.

Eingabe von Gesuchen

Die Gesuche sind **vom 1. August 2024 bis zum 30. November 2024** elektronisch über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur BAK einzureichen: [Förderplattform BAK](#).

Für die Eingabe der Gesuche steht eine Wegleitung zur Verfügung.

Beurteilung der Gesuche

Die Prüfung der Gesuche erfolgt auf der Grundlage von Artikel 10 des *Bundesgesetzes über die Kulturförderung* (KFG, SR 442.1) sowie der *Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (Förderkonzept EDI, SR 442.121.1).

Dabei wird zunächst die Erfüllung der **formellen Fördervoraussetzungen** gemäss Artikel 6 KFG und Artikel 4 des Förderkonzepts EDI geprüft. Museen müssen demnach,

- eine **gesamtschweizerische Bedeutung** aufweisen;
- über eine Sammlung verfügen, die mehrheitlich aus **Helvetica** besteht;
- ein **Sammlungs- und ein Betriebskonzept** aufweisen;
- auf **Dauer** angelegte, der **Öffentlichkeit** zugängliche Institutionen **im Dienste der Gesellschaft und Ihrer Entwicklung** sein;
- zum Zweck des Studiums, der Bildung und des Erlebens **materielle und immaterielle Zeugnisse** von Menschen und ihrer Umwelt beschaffen, bewahren, erforschen, bekannt machen und ausstellen;
- über eine **verbindliche Finanzierungszusage** durch die öffentliche Hand auf Kantons- oder Gemeindeebene mindestens im Umfang des Bundesbeitrages verfügen (mindestens Fr. 150'000.-, Sach- und Dienstleistungen werden nicht berücksichtigt);
- die **Ethischen Richtlinien für Museen des internationalen Museumsrats (ICOM)** vom 4. November 1986 und die **Richtlinien der Washingtoner Konferenz** vom 3. Dezember 1998 in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, anerkennen und umsetzen.

Sind die formellen Fördervoraussetzungen erfüllt, werden die Gesuche anhand der folgenden drei **materiellen Förderkriterien** geprüft (Artikel 8 Förderungskonzept EDI):



Das BAK zieht für die fachliche Beurteilung der Gesuche externe Expertinnen und Experten bei.

Beim **Förderentscheid** über die Beiträge können die einzelnen Förderkriterien und Indikatoren gewichtet werden. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Förderkriterien in einer **Gesamtbetrachtung** am besten erfüllen.

Entscheid

Der Förderentscheid liegt beim BAK. Das BAK teilt den gesuchstellenden Museen den Entscheid spätestens bis Ende Juni 2025 mit. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Auszahlung des Betriebsbeitrags

Das BAK schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Betriebsbeiträgen Leistungsvereinbarungen ab. Es legt darin insbesondere die Dauer, die Höhe der Finanzhilfe und die von den Empfängerinnen und Empfängern zu erbringenden Leistungen fest.

Die Auszahlung des jährlichen Betriebsbeitrags kann in mehreren Tranchen erfolgen. Der endgültige Betrag wird jeweils im Subventionsjahr gestützt auf die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Berichterstattung zum Vorjahr ausbezahlt.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

Auskunft

Bundesamt für Kultur, Sektion Museen und Sammlungen; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, msn@bak.admin.ch.